

## **Entschließungsantrag**

**der Abgeordneten Fabian Jacobi, Dr. Malte Kaufmann, Jörn König,  
Kay-Uwe Ziegler und der Fraktion der AfD**

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung  
– Drucksachen 20/3822, 20/5237 –**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Umwandlungsrichtlinie**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Nach dem vorliegenden Gesetzentwurf besteht die Gefahr einer Verschlechterung der Durchsetzbarkeit von Ansprüchen aus der betrieblichen Altersvorsorge. Im Fall einer grenzüberschreitenden Umwandlung oder Verschmelzung verbleibt kein Rechtsträger in Deutschland, der für die betriebliche Altersvorsorge eintritt, und es existiert auch keine Vermögensmasse in Deutschland, auf die im Fall der Insolvenz des ausländischen Rechtsträgers zugegriffen werden könnte. Somit besteht auch das Risiko des Missbrauchs der Insolvenzsicherung zu Lasten des Pensionssicherungsvereins (PSVaG). Auf diese Gefahren weist die sachverständige Stellungnahme des Bundesverbandes der Deutschen Arbeitgeberverbände für die öffentliche Anhörung am 7.11.2022 zutreffend hin. Auch in der Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes wird auf den notwendigen Schutz der Betriebsrenten hingewiesen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert deshalb die Bundesregierung auf,

baldmöglichst einen ergänzenden Gesetzentwurf vorzulegen, der für die beschriebenen Fälle einer grenzüberschreitenden Umwandlung oder Verschmelzung auf einen Rechtsträger mit Sitz im Ausland gewährleistet, dass die Versorgungsansprüche der Arbeitnehmer aus betrieblicher Altersvorsorge für die Dauer von 10 Jahren ab der Umwandlungsmaßnahme gegen die Insolvenz des ausländischen Rechtsträgers abgesichert sind und die beschriebene Missbrauchsgefahr zu Lasten des PSVaG ausgeschlossen ist.

Berlin, den 17. November 2022

**Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion**

## Begründung

Nach dem vorliegenden Gesetzentwurf besteht die Gefahr einer Verschlechterung der Durchsetzbarkeit von Ansprüchen aus der betrieblichen Altersvorsorge. Im Fall einer grenzüberschreitenden Umwandlung oder Verschmelzung verbleibt kein Rechtsträger in Deutschland, der für die betriebliche Altersvorsorge eintritt, und es existiert auch keine Vermögensmasse in Deutschland, auf die im Fall der Insolvenz des ausländischen Rechtsträgers zugegriffen werden könnte. Somit besteht auch das Risiko des Missbrauchs der Insolvenzsicherung zu Lasten des Pensionssicherungsvereins (PSVaG). Auf diese Gefahren weist die sachverständige Stellungnahme des Bundesverbandes der Deutschen Arbeitgeberverbände für die öffentliche Anhörung am 7.11.2022 zutreffend hin. Auch in der Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes wird auf den notwendigen Schutz der Betriebsrenten hingewiesen. Der BDA schlägt eine dem § 133 Absatz 3 Satz 2 UmwG vergleichbare Regelung vor, nach der im Fall der grenzüberschreitenden Umwandlung bzw. Verschmelzung für den Zeitraum von zehn Jahren eine Vermögensmasse in Deutschland eingerichtet werden soll, auf die der PSVaG im Fall der Insolvenz des ausländischen Rechtsträgers zugreifen könnte.